

zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung als Altersvorsorge



Seit dem 01.01.2009 unterliegen die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson der Steuerpflicht. Von den Einnahmen sind mtl. 300,00 € pro Kind ab einer Betreuungsdauer von 8 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche als sogenannte Betriebsausgabenpauschale steuerfrei – sofern die Betreuung nicht in der Wohnung eines Sorgeberechtigten erfolgt. Der übersteigende Betrag des Kindertagespflegegeldes ist steuerpflichtig.

Sobald sich aus der Betreuungstätigkeit als Kindertagespflegeperson ein durchschnittlich zu versteuerndes Einkommen (Gewinn) von monatlich 470,00 € oder höher ergibt, entfällt der Anspruch auf die beitragsfreie Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung durch den Ehepartner. In diesen Fällen muss die Kindertagespflegeperson eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung abschließen.

Am 01.01.2019 ist das GKV-Versichertenentlastungsgesetz in Kraft getreten.

Die Kindertagespflege gilt seitdem nicht mehr als „nebenberufliche Tätigkeit“. Damit besteht für Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, wahlweise zusätzlich eine **Krankentagegeldversicherung** (Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit) als selbständig tätiges, freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Dadurch haben Kindertagespflegepersonen auch die Möglichkeit, Mutterschaftsgeld zu bekommen.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Mutterschaftsgeld lediglich besteht, wenn Sie **durchgängig** bis zum Beginn der Mutterschutzfrist arbeiten bzw. Leistungsentgelt erhalten. Auch für den Anspruch auf Krankengeld darf es vorab keine Unterbrechung bei der Zahlung ihres Leistungsentgelts geben. Rechtlich gesehen kann Ihnen als selbständige Person kein allgemeines oder ärztliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Während eines Beschäftigungsverbots besteht für Sie daher **kein** Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld. Für diesen Fall könnte eine weitere private Versicherung abgeschlossen werden. Hierfür ist jedoch keine hälftige Erstattung vorgesehen.

Kindertagespflegepersonen, die ein steuerpflichtiges monatliches Einkommen von bis zu 1.096,67 € haben, zahlen nur den Mindestbeitrag zur Krankenversicherung:

Krankenversicherung ohne Krankentagegeldversicherung:
14,0 % = mindestens 153,53 €

Krankenversicherung mit Krankentagegeldversicherung:
14,6 % = mindestens 160,11 €.

Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen in Höhe von ca. 1,3 % fällig.

Pflegeversicherung: 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 € bzw. 37,28 €.

Ab einem zu versteuernden Betrag von 450,00 € mtl. unterliegen Kindertagespflegepersonen auch der Rentenversicherungspflicht. Der Beitragssatz liegt derzeit bei 18,6 % und der monatliche Mindestbeitrag bei 83,70 €.

Setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse und Ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung.

Hinweis:

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. haben eine aktuelle Broschüre (9. Auflage mit aktualisierten Zahlen 2020) mit dem Titel

„Was bleibt?! Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Kindertagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen“

herausgebracht.